

Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 76/23

Berlin, 23.08.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 28.11.2024	10:00 Uhr	128, Sitzungssaal	Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Buckow

2/3-Anteil (I/5.1.) am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	259/1.000	Doppelhaushälfte	2	rosa umrandete und mit den Buchstaben D-E-F-G-D bezeichnete Fläche	15845

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Buckow	Fl. 310, Nr. 78	Gebäude- und Freifläche	12351 Berlin, Stieglitzweg 25, 25 A, 25 B	895

Eingetragen im Grundbuch von Buckow

1/3-Anteil (I/5.2.) am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
2	259/1.000	Doppelhaushälfte	2	rosa umrandete und mit den Buchstaben D-E-F-G-D bezeichnete Fläche	15845

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Buckow	Fl. 310, Nr. 78	Gebäude- und Freifläche	12351 Berlin, Stieglitzweg 25, 25 A, 25 B	895

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
1		260.000,00 €
2	Nach den Angaben der gerichtlich bestellten Sachverständigen handelt es sich um eine Doppelhaushälfte (Wohnungseigentum) nebst Sondernutzungsrecht (Stellplatz) in einer Wohnungseigentumsanlage mit 3 Einheiten. Die Wohnfläche beträgt ca. 178 m ² ; die Nutzfläche im Keller ca. 50 m ² . Die weiteren Angaben können dem auch in der Geschäftsstelle (Zimmer 118) ausliegenden Gutachten entnommen werden.	130.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 390.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung der Versteigerungsvermerke erfolgte am 11.12.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 08.12.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.